Az: 024.22

Notizen

Vorlage zur Sitzung des	Gemeinderates Fronreute	am	15.07.2019

öffentlich

zu Tagesordnungspunkt 2: Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

---

A. Allgemeines

Nach § 48 Gemeindeordnung bestellt der Gemeinderat in Gemeinden ohne Beigeordnete aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Es ist nicht vorgeschrieben, wie viele Stellvertreter zu bestellen sind. Ihre Zahl wird durch einfachen Beschluss des Gemeinderates und nicht durch die Hauptsatzung festgelegt.

Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Die Zahl der Stellvertreter kann daher während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte nicht geändert werden.

B. Beschlussvorschlag

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen zwei Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen. So kann (muss nicht) ein stellvertretender Bürgermeister/stellvertretende Bürgermeisterin jeweils aus der Ortschaft Blitzenreute und Ortschaft Fronhofen gewählt werden.

keine Anlagen